BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE MÖHNESEE ORTSTEIL GÜNNE -NÖRDLICH DER GRUNDSCHULE-

M. 1:500

GEMÄSS BUNDESBAUGESETZ (§§ 2,9 UND FOLG.) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. S. 2221)

IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I S. 1763)

DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 (BGBL. I S. 21)

IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BALORDNUNG NW VOM 27. JANUAR 1970 (G. V. NW 1970 S. 96), GEÄNDERT BZW. ERGÄNZT DURCH GESETZ VOM 15.7.1976 (GV NW S. 264)

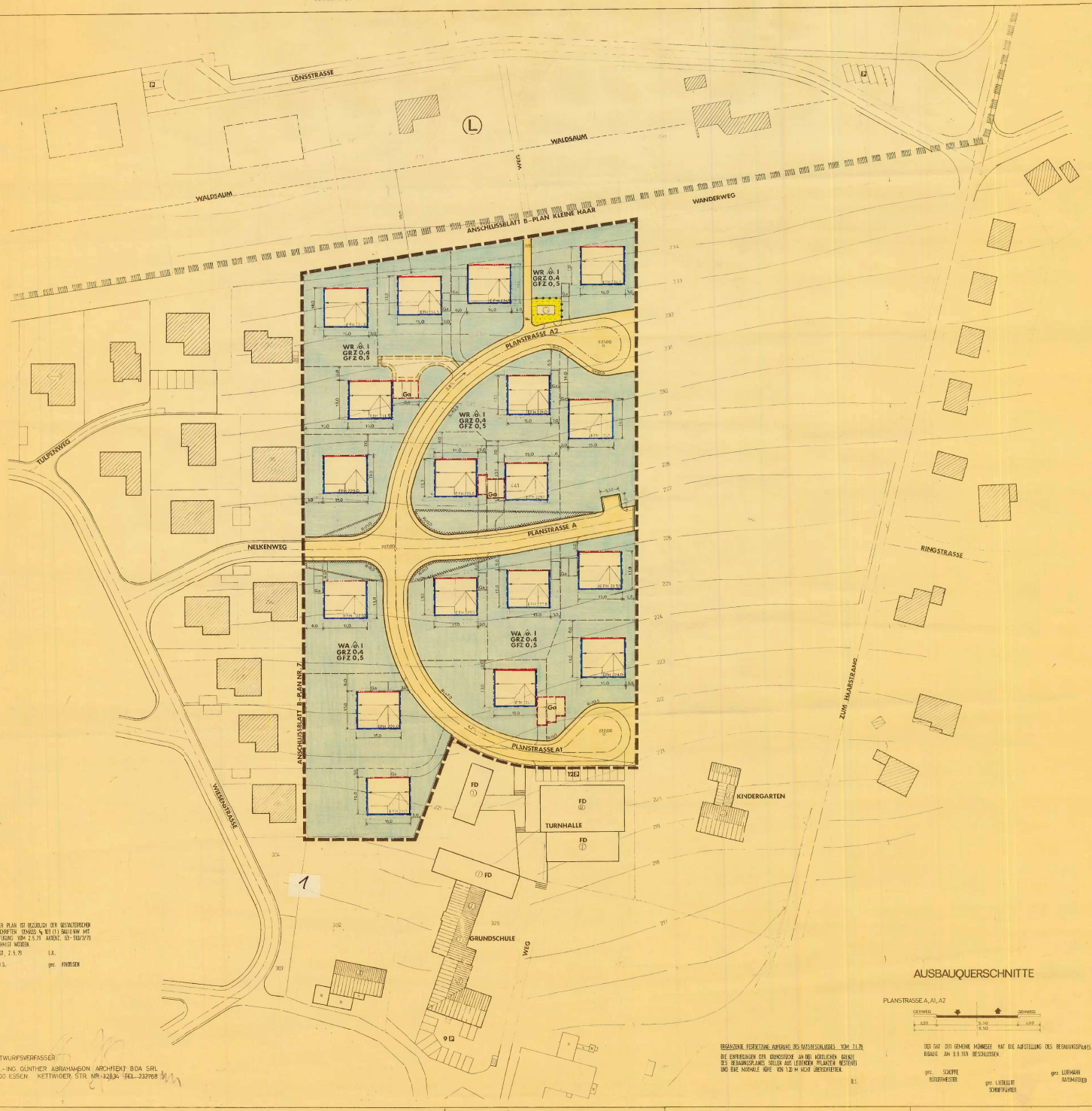

DIESER PLAN IST BEZÜGLICH DER GESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN (BAUGB. § 103 (1) BAUO NW) MIT VERFÜGUNG VOM 2.5.79 AKENZ. 63-510/3/79 GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, 2.5.79 I.A.
D.S. gez. RINTELSEN

ENTWURFSVERFASSER:
DR.-ING. GÜNTHER ABRAHAMSON ARCHITEKT BDA SRL
4300 ESSEN KETTWIGER STR. NR. 32/34 TEL. 232968

ERGÄNZENDE FESTSETZUNG AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 21.7.79
DIE EINFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE AN DER NÖRDLICHEN GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES SOLLEN AUS LEBENDEN PFLANZEN BESTEHEN UND EINE MAXIMALE HÖHE VON 1,20 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
D.S.

AUSBAUQUERSCHNITTE

PLANSTRASSE A, A1, A2

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) BBAUG AM 9.9.1974 BESCHLOSSEN.

gez. SCHOPPE BÜRGERMEISTER — gez. LIEBEGOTT SCHRIFTFÜHRER — gez. LUTKMANN RATSMITGLIED — D.S.

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS BAUNVO §§ 3 UND 4)
1.1.2 WR REINES WOHNGEBIET
1.1.3 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET — ZULÄSSIG SIND ANLAGEN (GEMÄSS § 4 ABS. 2 NR. 1 u. 2 BAUNVO)
2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS BAUNVO §§ 16 u. FOLG.)
2.1 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2.2 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
2.3 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
3 BAUWEISE, BAUGRENZEN (GEMÄSS BAUNVO §§ 22 UND 23)
3.1 o OFFENE BAUWEISE
3.1.3 o NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
3.3 BAULINIE
3.4 BAUGRENZE
6 VERKEHRSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)
6.1.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
6.1.2 UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN
FAHRBAHN
GEHWEG
6.3 FUSSWEG
6.5.1 MASSZAHL
6.5.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

7 VERSORGUNGSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG)
U/V UMFORMERSTATION
13 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
FESTSETZUNGEN
13.1 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG)
Ga GARAGEN MIT ENTSPRECHENDEN BAUGRENZEN
13.3 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE
13.4 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (SICHTFLÄCHEN, GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)
13.5. ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE ODER BAUGEBIETSTEILE (VGL. ABS. 1 NR. 1 ABS. 4 BAUNVO)
13.6. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. § 9 ABS. 7 BBAUG)
13.9 BAUGESTALTUNG (GEMÄSS § 103 LBAUO NW)
FIRSTRICHTUNG
DACHFORM SATTELDACH
DACHNEIGUNG MINDESTENS 25° — HÖCHSTENS 30°
FARBE DER DACHEINDECKUNG ANTHRAZIT
AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN KLINKERVERBLENDUNG, HELLER PUTZ (TÖNTÖNE GEMÄSS RAL-KARTE NR. 1013-1015, 9001-9003)
DREIMPEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,75 m NICHT ÜBERSCHREITEN

DARSTELLUNGEN
VORHANDENE BEBAUUNG
GEPLANTE BEBAUUNG
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORGESCHLAGENE AUFTEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZU 11.2
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

ZU 13.4
SICHTFLÄCHEN – ALS TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE – SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN, BÖSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 60 cm HÖHE FREIZUHALTEN.

ZU 13.1
IST AUF EINEM BAUGRUNDSTÜCK EINE FLÄCHE FÜR GARAGEN FESTGESETZT, SO IST DIE ERRICHTUNG EINER EINZEL- ODER DOPPELGARAGE NUR INNERHALB DIESER FLÄCHE ZULÄSSIG. IST KEINE FLÄCHE FÜR GARAGEN FESTGESETZT, SO IST DIE ERRICHTUNG DER GARAGE – IM BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE – IM BEREICH DES BAUWICHES SOWIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GESTATTET.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (ERGÄNZENDE AUFTEILUNG)
DIE FESTGESETZTEN HÖHENKOTTEN FÜR EFH SIND MAXIMALWERTE. EINE UNTERSCHREITUNG BIS ZU 0,5 METER IST ZULÄSSIG.
EFH = ERDGESCHOSS — FUSSBODENHÖHE

ZU 13.9.
BAULICHE ANLAGEN INNERHALB 100 m ABSTAND ZUR NÖRDLICHEN WALDGRENZE MÜSSEN BEI ANLAGE UND UNTERHALTUNG VON FEUERSTELLEN MIT BAULICHEN VORKEHRUNGEN GEGEN FUNKENFLUG AUSGERÜSTET WERDEN.

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 22.11.1978 NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.

MÖHNESEE, DEN 23.6.1978

gez. SCHOPPE — gez. N. BRUSCHKE — gez. LIEBEGOTT
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 2.11.1978 NACH DEM DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.

MÖHNESEE, DEN 3.11.1978

gez. SCHOPPE — gez. GERH. BRUSCHKE — gez. LIEBEGOTT
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES (GM 14 AUGUST 1976) MIT VERFÜGUNG VOM 23.1.1979 AZ. 35.21-2.4-196/78 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 23.1.1979 — REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG gez. LUDWIG-KRAFT
L.S.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN ... BÜRGERMEISTER

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 AUF DIE DAUER EINES MONATS, IN DER ZEIT VOM 13.7.78 BIS 14.8.78 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 1/4.7.78 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 15.6.79 — GEMEINDEDIRETTOR IM VERTRETUNG gez. KÖHTE ERSTER BÜRGERMEISTER
D.S.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER RICHTIGKEIT WIRD BESCHEINIGT. DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 26.6.79 — KATASTERAMT gez. HELLMIG VERMESSUNGSDIREKTOR
D.S.

Bebauungsplan Nr. 11 "Nördlich der Grundschule", Ortsteil Günne

Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Günne, Flur 5, Flurstücke 301, ~~302~~, ~~320~~ 302 328 und 475 tlw., werden 2 überbaubare Flächen ausgewiesen. Die auf dem Flurstück 475 im Bebauungsplan Nr. 11 "Nördlich der Grundschule" dargestellte überbaubare Fläche wird nach Norden verschoben.